

4.5.2 Haus- und Badeordnung Carl-Hermann-Jäger-Freibad

Haus- und Badeordnung des Carl-Hermann-Jäger-Freibads

Präambel

Die Haus- und Badeordnung wurde entwickelt, um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Carl-Hermann-Jäger-Freibad zu gewährleisten.

Mit dem Kauf eines Tickets im Ticketshop, Kassenautomat oder Bürgerbüro akzeptieren unsere Gäste die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Haus- und Badeordnung, die im Eingangsbereich ausgehängt ist. Diese Bestimmungen und Regeln sind verpflichtend für alle Badegäste.

1. Parken

1.1. Die Parkplätze unterliegen den Regeln und Schildern der Straßenverkehrsordnung (StVO).

1.2. Gäste des Carl-Hermann-Jäger-Freibads nutzen den speziell ausgewiesenen Besucherparkplatz. Der Mitarbeiterparkplatz ist ausschließlich für Beschäftigte des Freibads und der Stadt Ettenheim reserviert.

1.3. Um einen reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten, ist es wichtig, die Anweisungen unseres Personals genau zu befolgen. Bitte parken Sie nur innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche. Sollten Sie Ihr Fahrzeug unangemessen abstellen und dadurch den Verkehr behindern, behält sich die Stadt Ettenheim das Recht vor, das Fahrzeug auf Ihre Kosten und Gefahr abschleppen zu lassen.

1.4. Die Parkflächen werden von der Stadt Ettenheim nicht überwacht. Bitte vergewissern Sie sich beim Verlassen Ihres Fahrzeugs, dass alle Türen, der Kofferraum, die Fenster und das Schiebedach geschlossen sind. Aus Sicherheitsgründen bitten wir Sie außerdem, keine Wertgegenstände sichtbar im Fahrzeug zu lassen. Sollten Tiere im Fahrzeug zurückgelassen werden, sind unsere Mitarbeiter des Carl-Hermann-Jäger-Freibads aus Gründen des Tierschutzes dazu angehalten, diese zu befreien. Für daraus resultierende Schäden wird keine Haftung übernommen.

1.5. Die Stadt Ettenheim haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch Dritte. Dies gilt auch für Schäden durch Naturgewalten wie Sturm, Feuer, Hagel und andere außergewöhnliche Ereignisse. Jeglicher Schaden, der möglicherweise durch Mitarbeitende des Carl-Hermann-Jäger-Freibads oder der Stadt Ettenheim verursacht wurde, muss unverzüglich nach Feststellung und wenn möglich noch während des Schwimmbadbesuchs unserem Personal gemeldet werden, sofern dies zumutbar ist. Andernfalls gelten die Bestimmungen in Abschnitt 9.3.

2. Eintrittsberechtigung, Zutritts- / Saisonkarten und Schließfach

2.1. Der Zutritt zum Gelände des Carl-Hermann-Jäger-Freibads ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte an den markierten Besuchereingängen gestattet. Durch das Betreten des Freibads, den Kauf eines Tickets oder die Entgegennahme einer Zutrittskarte erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung an.

2.2. Auf Verlangen des Personals ist ein Dokument vorzuzeigen, welches das Alter und gegebenenfalls die Einstufung in eine Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder usw.) nachweist. Dies ist insbesondere für die Nutzung von Dienstleistungen erforderlich, für die ein Mindestalter gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Konsum alkoholischer Getränke). Wenn kein entsprechender Nachweis erbracht werden kann, behalten wir uns das Recht vor, den höheren Eintrittstarif zu berechnen oder bestimmte Dienstleistungen zu verweigern, die ein Mindestalter erfordern.

2.3. Das Ticket oder die Zutrittskarte muss während des gesamten Aufenthalts auf Verlangen vorgezeigt werden können. Der Kaufbeleg dient zur Identifizierung im Falle eines Verlusts der Karte oder des Tickets.

2.4. Die Eintrittsberechtigung und der Aufenthalt auf dem Gelände des Schwimmbads gelten während der allgemeinen Öffnungszeiten, wie sie im Carl-Hermann-Jäger-Freibad angegeben sind. Falls das Gelände des Carl-Hermann-Jäger-Freibads aus technischen, organisatorischen, betrieblichen oder wetterbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden muss, für die das Carl-Hermann-Jäger-Freibad nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verantwortlich ist, besteht kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises.

2.5. Wenn ein Gast einen Spind nutzt, ist er selbst für das Verschließen und die Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen vom Carl-Hermann-Jäger-Freibad bereitgestellten Spind oder ein Wertfach begründet keine Verpflichtungen seitens des Carl-Hermann-Jäger-Freibads. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Schränke und Wertfächer vom Personal geöffnet und deren Inhalt als Fundsache behandelt. Diese können während den Öffnungszeiten abgeholt werden.

2.6. Die Eintrittsberechtigung erlischt beim Verlassen des Carl-Hermann-Jäger-Freibads durch die Drehkreuze. Bei kurzzeitigem Verlassen des Freibads muss sich der Gast vorher aktiv an einen Mitarbeitenden wenden. Nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch das Personal ist in Ausnahmefällen ein Wiedereintritt bis zu einer vereinbarten Zeit möglich.

2.7. Für Kinder bis 10 Jahre ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson erforderlich. Gleiches gilt bei Kindern und Jugendlichen über 10 Jahre, die nicht schwimmen können. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten. Für bestimmte Veranstaltungen gelten möglicherweise abweichende Regelungen, die auf entsprechenden Hinweisen und Informationsmaterialien des Carl-Hermann-Jäger-Freibads bekannt gegeben werden.

2.8. Der Verkauf von Gutscheinen, Eintritts- oder Freikarten des Carl-Hermann-Jäger-Freibads auf dem Parkplatz oder dem Schwimmbadgelände ist untersagt.

2.9. Die Öffnungszeiten und die aktuelle Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind am Automaten bzw. im Ticketshop einsehbar.

3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.1. Den Anweisungen des Personals des Carl-Hermann-Jäger-Freibads ist stets Folge zu leisten.

3.2. Alle Badegäste sind dazu angehalten, sich angemessen zu verhalten. Jegliche Störungen der Ordnung, vorsätzliche Beschädigungen oder Verschmutzungen, unangemessenes Verhalten, das seitliche Betreten der Becken, das Stören anderer Gäste oder des Betriebs, verbale oder körperliche Gewalt, Beleidigungen, Missachtungen der Haus- und Badeordnung usw. sind untersagt. Verstöße berechtigen das Personal des Carl-Hermann-Jäger-Freibads dazu, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wie Verwarnungen, Schwimmbadverweise, die Erstattung einer Anzeige oder ähnliches. Das Personal behält sich das Recht vor, Gäste, deren Verhalten objektiv darauf hinweist, dass sie sich selbst oder anderen eine Gefahr darstellen könnten, ohne Ausgleich des Eintritts aus dem Freibad zu verweisen.

3.3. Das Tragen oder Mitführen von Waffen, Waffenimitationen oder gefährlichen Gegenständen wie Schusswaffen, scharfen oder spitzen Messern, Ketten, Schlagringen, Pfefferspray, Elektroschockern, Werkzeugen, großen Scheren, Drähten, Armbrüsten, Pfeil und Bogen, Blasrohren, Schleudern, Baseballschlägern, Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie jeglicher Art von diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Objekten ist auf dem Gelände des Carl-Hermann-Jäger-Freibads untersagt.

3.4. Das Mitführen oder Betreiben von Drohnen oder jeglicher Art von ferngesteuertem Spielzeug und Geräten ist nicht gestattet.

3.5. Das Mitbringen von Glasflaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen wie Porzellan oder Gläsern ist im gesamten Carl-Hermann-Jäger-Freibad untersagt.

3.6. Schwimmflossen jeglicher Art, aufblasbare Schwimmtiere, Schlauchboote und Luftmatratzen sind im gesamten Carl-Hermann-Jäger-Freibad nicht gestattet. Schwimmhilfen wie Schwimmflügel oder Schwimmwesten sind jedoch in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt und können nach Absprache mit einem Mitarbeiter aufbewahrt werden. Die Verwahrung erfolgt kostenlos, aber auf eigene Gefahr. Das Carl-Hermann-Jäger-Freibad übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

3.7. Aus Sicherheitsgründen sind motorisierte oder nichtmotorisierte Fortbewegungsmittel wie Rollschuhe, Fahrräder, Tretroller, E-Roller usw. im Carl-Hermann-Jäger-Freibad nicht gestattet.

3.8. Lärm oder das Abspielen von Musikinstrumenten sind nicht erlaubt. Gegenstände, die die Ruhe stören könnten, wie Lautsprecher, Vuvuzelas, Megaphone, Hupen oder andere Musikinstrumente, dürfen nicht mitgebracht oder betrieben werden.

3.9. Die Rauchvorschriften sind einzuhalten. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Grünflächen und Gastronomiebereichen gestattet. Im Bereich der Kinderbecken herrscht absolutes Rauchverbot, einschließlich E-Zigaretten. Wasserpfeifen jeglicher Art sind nicht gestattet.

3.10. Das Grillen und die Mitnahme von Grill- oder Kochgeräten ist nicht gestattet.

3.11. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke in nicht zerbrechlichen Behältern ist außerhalb der Gastronomiebereiche gestattet.

3.12. Der Zugang zu den gekennzeichneten Backstage- und Versorgungsbereichen ist untersagt.

3.13. Auf rutschige Gefahrenstellen ist zu achten und entsprechend vorsichtig zu sein. Es wird empfohlen, rutschhemmendes Schuhwerk zu tragen und vorhandene Handläufe zu nutzen.

3.14. Es ist angemessene Kleidung zu tragen. Nacktheit ist nicht gestattet. In den Nassbereichen ist geeignete Badekleidung erforderlich, wie Badehosen, Badeshorts, Badeanzüge, Bikinis, Tankinis oder Burkinis. Badewindeln und fäkaldichte Höschen für Kinder sind erlaubt.

3.15. Das Carl-Hermann-Jäger-Freibad behält sich das Recht vor, Badegäste, deren Erscheinungsbild Anstoß erregt oder die verkleidet sind und dadurch für Mitarbeitende gehalten werden könnten, ohne Ausgleich des Eintritts zu verweisen. Masken oder vollständige Gesichtsverhüllungen sind nicht gestattet, außer aus religiösen Gründen.

3.16. Der Besitz oder Konsum von Alkohol durch Jugendliche und illegalen Drogen ist verboten und wird entsprechend geahndet. Es gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

3.17. Das Durchsuchen von Müllbehältern ist untersagt. Deren Inhalt bleibt Eigentum des Carl-Hermann-Jäger-Freibads.

3.18. Das dauerhafte Reservieren von Liegen und Liegestühlen ist nicht gestattet.

4. Benutzung der Attraktionen und Einrichtungen

4.1. Die Wasserflächen, Attraktionen und Rutschen im Carl-Hermann-Jäger-Freibad stehen den Gästen gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung und Zweckbestimmung zur Verfügung. Es kann zu Wartezeiten bei der Nutzung der Attraktionen und Rutschen kommen.

4.2. Die Öffnungszeiten der Attraktionen und Rutschen können von den allgemeinen Öffnungszeiten des Carl-Hermann-Jäger-Freibads abweichen. Betriebsausfälle aufgrund technischer oder organisatorischer Gründe geben keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

4.3. Bei Gewittern oder besonderen Witterungsverhältnissen kann das Carl-Hermann-Jäger-Freibad zum Schutz der Gäste vorübergehend oder ganz geschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

4.4. Bereiche, Teilbereiche, Rutschen oder Attraktionen können aufgrund von Bau- oder Wartungsarbeiten, betrieblichen oder organisatorischen Gründen geschlossen werden, auch ohne vorherige Ankündigung.

4.5. Die Nutzung der Attraktionen oder Einrichtungen erfordert eine gute körperliche Verfassung und erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Sicherheitsvorrichtungen müssen genutzt und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Das Tragen von Schmuck und scharfen Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Haftung für Schäden durch das Tragen von Implantaten oder medizinischen Geräten wird von der Stadt Ettenheim nicht übernommen.

4.6. Badegäste müssen vor der Nutzung ihren eigenen Gesundheitszustand überprüfen, sich über Risiken informieren und die Nutzungsregeln sowie Sicherheitsvorschriften einhalten. Das Carl-Hermann-Jäger-Freibad kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Personen von der Nutzung ausschließen, z.B. aufgrund von Größe, Körperbau, Einschränkungen oder Schwangerschaft. Ein Ausschluss aus Sicherheitsgründen dient dem Schutz aller Badegäste und stellt keine Diskriminierung dar.

4.7. Beim Be- und Entsteigen der Rutschen ist besondere Vorsicht geboten. Bei Nichtbeachtung oder mutwilliger Missachtung können Personen von der Nutzung ausgeschlossen werden. Verstöße können zum Verweis aus dem Freibad führen, ohne Anspruch auf Ersatz.

4.8. Die Nutzung von Spielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Erwachsenen ist das Benutzen von Spielgeräten auf Spielplätzen untersagt. Altersbeschränkungen sind verbindlich und Eltern haften für ihre Kinder.

4.9. Gäste haften für Schäden durch Missachtung der Benutzungsordnung oder mutwillige Beschädigung.

5. Aufsichtspflicht

Eltern und Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Kinder, Nichtschwimmer und Personen mit besonderen Bedürfnissen müssen stets von den Eltern oder Begleitpersonen beaufsichtigt werden. Nichtschwimmer haben sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen Nichtschwimmerbereichen aufzuhalten. Des Weiteren tragen Gäste die Verantwortung für alle Schäden, die durch die von ihnen zu beaufsichtigenden Personen oder Kinder verursacht werden, selbst wenn die Aufsichtsperson zum Zeitpunkt des Besuchs nicht anwesend ist.

6. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung auf dem Gelände des Carl-Hermann-Jäger-Freibads oder den Parkplätzen sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Betriebsleitung. Dies gilt auch für Meinungsumfragen und Zählungen. Jegliche Werbung oder Bekanntmachungen für Organisationen, Verbände, Interessensgruppen oder individuelle Initiativen, unabhängig von den verwendeten Mitteln, sind auf dem

Schwimmbadgelände und in allen Gebäuden untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Verweis, zivilrechtlichen Ansprüchen und möglichen strafrechtlichen Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs geahndet.

7. Videoüberwachung, Film- und Fotoaufnahmen

7.1. Zum Schutz der Badegäste, Mitarbeiter sowie der Anlage und Einrichtung wird das Carl-Hermann-Jäger-Freibad teilweise videoüberwacht.

7.2. Gäste dürfen eigene Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke machen, solange dadurch andere Gäste nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Das Fotografieren von fremden Personen oder Gruppen ohne ihre Zustimmung ist untersagt. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerziellem Hintergrund bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Das Tragen von Körperkameras ist untersagt.

7.3. Das Fotografieren und Filmen unter Wasser ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Mitarbeitenden gestattet.

7.4. Bei Verdacht auf Verstoß gegen die oben genannten Regeln sind unsere Mitarbeitenden berechtigt, Bildaufnahmen einzusehen und Personen aufzufordern, diese in ihrer Gegenwart zu löschen.

8. Besucherkontrollen

8.1. Jeder Gast, der das Gelände des Carl-Hermann-Jäger-Freibads gemäß dieser Haus- und Badeordnung betritt, stimmt freiwillig einer möglichen Kontrolle durch Mitarbeiter oder Sicherheitsdienst zu. Es ist Pflicht, den Anweisungen des Personals uneingeschränkt Folge zu leisten, andernfalls wird der Zutritt verweigert. Das Personal ist befugt, Personen auf Alkohol- oder Drogenkonsum sowie das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu überprüfen. Jeder Gast stimmt zu, dass seine Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsucht werden dürfen.

8.2. Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder mitgeführter Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen, können vom Betreten des Geländes des Carl-Hermann-Jäger-Freibads ausgeschlossen werden.

8.3. Dasselbe gilt für Personen, die eine Durchsuchung ihrer Kleidung oder Behältnisse verweigern. Das Personal ist berechtigt, unvereinbare Gegenstände wie Drogen oder Waffen sicherzustellen. Kontrollen können auch bei Personen durchgeführt werden, die sich bereits auf dem Gelände befinden.

9. Haftung

9.1. Die Stadt Ettenheim übernimmt die Haftung für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Carl-Hermann-Jäger-Freibads oder seiner Mitarbeiter verursacht werden sowie für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.

9.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Gast regelmäßig vertrauen kann.

9.3. Die Stadt Ettenheim haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste, außer in Fällen von Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens des Betreibers oder seiner Vertreter sowie bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder übernommener Garantie.

9.4. Die Stadt Ettenheim übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die den Mitarbeitenden im Schwimmbad übergeben oder anderweitig auf dem Gelände deponiert werden. Für während der Benutzung bestimmter Bereiche oder Rutschen beschädigte, zerstörte oder verlorene Gegenstände (z. B. Handys, Schmuck, Kameras, Kleidung usw.) wird keine Haftung übernommen.

9.5. Gefundene Gegenstände sollten sofort einem Mitarbeiter unter Angabe von Fundort und Fundzeit übergeben werden. Gefundene Gegenstände werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

9.6. Die Stadt Ettenheim nimmt nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil.

10. Schadensmeldungen

Alle Bereiche des Carl-Hermann-Jäger-Freibads werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Freibads bei dem Aufsichtspersonal. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

11. Hausrecht

Es ist wichtig, den Anweisungen des Personals im Carl-Hermann-Jäger-Freibad stets zu folgen. Das Freibad behält sich das Recht vor, Personen, die gegen die geltende Haus- und Badeordnung verstoßen, nach eigenem Ermessen ohne Rückerstattung des Eintritts zu verweisen.

Erstellt durch: Meister für Bäderbetriebe Pascal Kiefer

Freigegeben durch: Bürgermeister Bruno Metz

